

Satzung
über die Erhebung einer Steuer
für sexuelle Vergnügungen
in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 30.10.2013
i.d.F. vom 01.03.2016

Steuerwesen

Änderungen bzw. Ergänzungen

Fassung vom 30.10.2013
Bekanntmachung vom 02.11.2013;
in Kraft getreten am 01.01.2014

1. Änderung vom 01.03.2016	§ 2 Abs. 2,
Bekanntmachung vom 11.03.2016;	§ 3 Abs. 1, 3, 6,
(Inkrafttreten rückwirkend zum 01.08.2015)	§ 3a Abs. 1 Buchstabe b), 2, 3,
	§ 6,
	§ 7 Abs. 1,
	§ 7 Abs. 1a
 (Inkrafttreten am 12.03.2016)	 § 3a Abs. 1 Buchstabe a)

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügen
in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 30.10.2013
(i.d.F. vom 01.03.2016)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in der Sitzung vom 17.02.2016 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügen in der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen folgende im Stadtgebiet der Stadt Gronau (Westf.) stattfindende Vergnügen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
2. Striptease- und Tabledancevorführungen, Peepshows und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen pornographischer und ähnlicher Filme oder Bilder – auch in Kabinen;
4. Sex- und Erotikmessen.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 4 richtet sich die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche bzw. der Anzahl der Kabinen.
- (2) Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Küchen-, Toiletten-, Garderoben und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 4 4,00 €.
- (4) Endet eine Veranstaltung am nächsten Tag bis 6.00 Uhr, so zählt dieser Tag nicht mehr als Veranstaltungstag.
- (5) Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede der angefangenen 24 Stunden erhoben.
- (6) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nur einmal nach § 3 Abs. 3 berechnet.

§ 3a

Filmveranstaltungen

- (1) Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 3:
 - a) für das Vorführen von Filmen in Kinos 25 v.H. des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgeltes. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 4,00 EUR je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben;
 - b) für das Vorführen von Filmen in Film- und Videokabinen 25 v.H. des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 4,00 EUR je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die erhobenen Entgelte sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 3 Abs. 1 a) am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die erhobenen Entgelte hat der Veranstalter Nachweise zu führen. Zur Prüfung der Angaben in den Steueranmeldungen sind dem Fachdienst Finanzen und Steuern der Stadt Gronau (Westf.) auf Anforderung sämtliche Nachweise für den jeweiligen Besteuerungszeitraum innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

§ 4

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Steuer für das Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. Die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel der Jahressteuer zu entrichten. Eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten ist jederzeit möglich.
- (3) Für unregelmäßig stattfindende Veranstaltungen wird die Steuer vierteljährlich nachträglich oder nach Abschluss der Veranstaltung festgesetzt. Die Stadt Gronau kann Vorausleistungen erheben. Diese bemessen sich nach der Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Steuerschuld. Die für zurückliegende Zeiträume festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Vorauszahlungen sind zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (5) Die Stadt Gronau (Westf.) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

**§ 6
Steuervereinbarung**

Die Stadt Gronau (Westf.) kann abweichend von den Vorschriften des § 3 und § 3a den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

**§ 7
Anzeige- und Erklärungspflichten**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 4 sind spätestens drei Werktage vor deren Beginn bei der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf den Veranstaltungstag folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (1a) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, die Abrechnung der Entgelte im Sinne des § 3 Abs. 1 a) und § 3 Abs. 1 b) bzw. der Veranstaltungstage durch eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Gronau (Westf.) einzureichen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (3) Zur Anmeldung sind alle in § 2 genannten Personen verpflichtet.
- (4) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Finanzen und Steuern, anzuzeigen. Bei verspäteter Abgabe gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (5) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne von §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos, mündlich oder schriftlich oder zur Niederschrift im Fachdienst Finanzen und Steuern der Stadt Gronau (Westf.) abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird.

**§ 8
Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach

der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9
Steuerschätzung**

Soweit der Steuerpflichtige den Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht nachkommt oder die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, kann die Stadt Gronau sie schätzen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Mieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Gronau (Westf.) zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten / Straftaten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der §§ 7 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.